

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei Mandatsgleichheit steht der Anspruch auf einen Präsidenten jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagwahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“

2. Im Art. 35 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt nach dem Verhältniswahlrecht zwei oder mehreren Parteien ein Anspruch auf einen Landesrat zu, so steht der Anspruch jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagwahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“